

tät uns entgegengeschleudert hat, daß sie mir wie im Fluge entschwinden sind, so bin ich außer Stande, etwas anderes darauf zu sagen, als daß ich ihnen im Allgemeinen widersprechen muß. — Was die Meinung anlangt, daß die Annahme der Zwangsprüfung besonders dem platten Lande zum Vortheil gereiche, so muß ich allerdings den Vertretern des platten Landes überlassen, ob sie einer solchen Meinung huldigen. Indes glaube ich, daß diese Behauptung schon praenumerando durch dasjenige hinlänglich widerlegt worden ist, was der Abg. D. v. Mayer bei dem Beginn der Discussion hierüber nachwies. — Wenn endlich von Seiten Eines der Herren königl. Commissarien wieder darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß nur ein Gutachten abzugeben sei, und am Ende nicht soviel darauf ankomme, ob die Kammer sich so oder so erkläre; so muß ich hierauf erwiedern, daß ein Anerkenntniß dessen von Seiten der Kammer noch nicht ausgesprochen worden ist, und daß erst, wenn eine Differenz darüber vorkäme, eine weitere Erklärung darauf abzugeben sein würde. Ich lege also darauf zur Zeit kein Gewicht, weil dies noch nicht in Frage ist. — Dieses meine Meinung über den vorliegenden Gegenstand, ich habe nun der Kammer zu überlassen, ob sie ihre frühere Ansicht aufgeben will, wie die Majorität der Deputation gethan hat, oder ob sie consequenterweise noch dem, was sie früher beschlossen hat, anzuhängen gemeint ist, wie die Minorität gethan hat.

Präsident D. Haase: Die hohe Staatsregierung hat in dem Decrete vom 10. November 1839 und in dem damals beigefügten Regulative den Grundsatz aufgestellt, daß die Bauhandwerker künftighin vor Erlangung des Meisterrechts der Prüfung durch eine öffentliche Behörde in der Maße sich zu unterwerfen hätten, wie das Regulativ besagt. Die erste Kammer nahm diesen Grundsatz an, die zweite Kammer nahm ihn jedoch in ihrer Majorität nicht an, vielmehr wollte sie, daß es den Bauhandwerkern bloß freistehen solle, sich bei der gedachten Behörde prüfen zu lassen. Gegenwärtig hat die Majorität der Deputation uns angerathen, aus den sowohl im Deputationsberichte enthaltenen, als von mehreren Sprechern und Mitgliedern der Deputation der Kammer heute angegebenen Gründen, — welche letztere ich hier so wenig wiederholen will, wie die nachstehenden Gründe der Minorität der Deputation, — diesen frühern Beschluß aufzugeben, und sich der ersten Kammer anzuschließen; mithin jenen erwähnten Grundsatz der Regierung zu adoptiren. Ich werde nun zur Fragstellung selbst übergehen, und zunächst auf das Gutachten der Majorität der Deputation, welches im Berichte zu ersehen ist, die Frage stellen. Es geht dieses Gutachten dahin: es möge die Kammer der ersten Kammer und der hohen Staatsregierung darin beitreten, daß sie die im Decrete erwähnten und im Regulative vorgeschlagenen Zwangsprüfungen der darin genannten Bauhandwerker anerkenne, und ich frage die Kammer: ob dieselbe hierin dem Rathe der Majorität der Deputation beitreten wolle? — Mit 35 gegen

31 Stimmen wird das Gutachten der Majorität der Deputation angenommen. —

Präsident D. Haase: Ich gehe nun zur zweiten Frage über. Es schlägt die Majorität der Deputation vor, auf den Fall, wenn, wie geschehen, man ihr beigetreten, nunmehr auch die §§. 6, 7, 8 und 14 nachträglich in dem Regulative zu genehmigen; ich lese diese §§. nicht vor, denn ich muß voraussetzen, daß der Kammer diese §§. noch gegenwärtig sind; ich werde nun die Frage darauf stellen: ob man hierin der Majorität der Deputation beitrete, und die §§. 6, 7, 8 u. 14 genehmige? — Wird gegen 28 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Endlich hat die gesammte Deputation vorgeschlagen, daß man §. 5 des Regulativs nachträglich annehmen möge. Ich frage die Kammer: Ob sie hier der Deputation beitrete? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Somit wäre dieser Gegenstand erledigt, und wir würden nun zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung kommen, nämlich auf die Wahl von drei Candidaten zu der Function des Vicepräsidenten in der Kammer. Ich will vor der Wahl nur noch Folgendes bemerken: Es wird jedesmal nur ein Name aufgezeichnet, absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bloß bei der dritten Abstimmung tritt relative Stimmenmehrheit ein.

Bei der ersten Abstimmung waren 66 Stimmzettel eingegangen, deren Ergebnis folgendes war. Es fielen Stimmen: auf die Abgg. v. Hartmann 23, Reiche-Eisenstuck 22, v. Friesen 8, v. Thielau 4, D. v. Mayer 2, Rahlenbeck, Müller aus Taura, Todt, v. Waghdorf, Eisenstuck, v. d. Planitz, jeder 1 Stimme. Ein Zettel mit „Müller“ ohne nähere Bezeichnung wurde zurückgelegt.

Es mußte demnach zu einer zweiten Abstimmung geschritten werden, wobei wieder 66 Zettel eingingen. Auch bei dieser wurde keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, denn es erhielten die Abgg. v. Hartmann 32, Reiche-Eisenstuck 29, v. Friesen 3 und Müller aus Taura und Schäffer aus Dresden 1 Stimme. Es mußte sonach eine dritte Wahl vorgenommen werden, bei welcher relative Stimmenmehrheit entschied, und so waren von 65 Stimmen auf v. Hartmann 32, Reiche-Eisenstuck 27, v. Friesen 3, Müller aus Taura, Claus aus Chemnitz und Schmidt, jeden 1 Stimme gefallen.

Präsident D. Haase: Gegenwärtig ist sonach mit relativer Stimmenmehrheit, nämlich mit 32 Stimmen, Hr. Abg. v. Hartmann zum ersten Candidaten gewählt. Nunmehr würde zur Wahl des zweiten Candidaten zu verschreiten und auch hier ein Name aufzuzeichnen sein.

Bei diesem Scrutinium, wo 65 Stimmzettel eingingen, erlangte der Abg. Reiche-Eisenstuck eine absolute Stimmenmehrheit von 50 Stimmen. Außerdem waren gefallen auf die Abgg. v. Friesen 6, D. v. Mayer 3, Todt, v. Waghdorf,